

Sitzung vom 3. Februar 1993

418. Anfrage (Festlegung der Auenlandschaft an der Thurmündung)

Die Kantonsräte Richard Weilenmann, Buch a. I., und Werner Schwendimann, Oberstammheim, haben am 23. November 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Ein kleiner Teil der Thurmündung ist seit 1983 im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung enthalten. Am 12. April 1989 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren über das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

Die Baudirektion des Kantons Zürich äusserte sich dazu positiv und beantragte dem Bund, die Auenlandschaft wesentlich zu vergrössern. Die vier betroffenen Gemeinden wurden leider erst verspätet angehört, d. h. erst nach Intervention der Gemeinde Flaach. Wie man der Presse entnehmen konnte, hat der Bund den Perimeter der Auenlandschaft an der Thurmündung festgelegt. Mit ca. 434 ha Fläche ist dies die grösste Auenlandschaft der Schweiz.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden die betroffenen vier Gemeinden nicht rechtzeitig angehört?
2. Warum wurden die betroffenen Grundeigentümer nicht informiert?
3. Wieviel landwirtschaftliches Kulturland ist im neu vom Bund festgelegten Perimeter mit einbezogen?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten und Folgekosten für die Realisierung des vorgesehenen Auenlandschaftsprojekts:
 - a) für den Kanton Zürich,
 - b) für die betroffenen Gemeinden?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, ein vernünftiger Umweltschutz könne nur in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Grundeigentümern vollzogen werden?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Richard Weilenmann, Buch a. I., und Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 18 a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 mit Änderung vom 19. Juni 1987 bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone die Biotop von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotop und legt die Schutzziele fest.

Das zürcherische Thurgebiet ist seit 1983 grösstenteils im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte 1403 und 1411) enthalten. Am 12. April 1989 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren über das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

Für die Abgrenzung der Inventarobjekte von nationaler Bedeutung ist der Bund zuständig. Auf Inventarstufe soll die Abgrenzung in erster Linie nach einheitlichen naturwissenschaftlichen Kriterien erfolgen. Zudem richten sich die Bundesinventare primär an die Bundes- und Kantonsorgane. Der Kanton Zürich hat deshalb bisher bei nationalen Inventaren (z.B. BLN) die Gemeinden und Grundeigentümer nicht in das Vernehmlassungsverfahren

einbezogen. Die Gemeinden und Grundeigentümer werden regelmässig vor dem Erlass der grundeigentümergebundenen Schutzmassnahmen durch den Kanton angehört.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. September 1989 hat die Baudirektion darauf hingewiesen, dass das Objekt Thurspitz die tatsächliche Ausdehnung der Auenwälder besser berücksichtigen sollte. Am 12. November 1990 unterbreitete der Bund dem Kanton Zürich einen überarbeiteten und erweiterten Perimeter für das Auenobjekt an der Thurmündung zur zweiten Vernehmlassung. Am 28. Oktober 1992 erliess der Bundesrat die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

Da im vorliegenden Fall eine Projektstudie für die Erhaltung und Renaturierung der Auenlandschaft an der Thur in Ausarbeitung war, wurden die vier betroffenen Gemeinden in das zweite, entscheidende Vernehmlassungsverfahren des Bundes über die Abgrenzung des nationalen Auenobjekts Eggrank-Thurspitz einbezogen. Die von den Gemeinden vorgebrachten Anliegen wurden von der Baudirektion geprüft und bei der Stellungnahme an den Bund, soweit vertretbar, berücksichtigt.

Der Einbezug der Grundeigentümer und Bewirtschafter ist aus den bereits erwähnten Gründen der Perimeter-Festlegung des Bundes nachgeordnet. Gemäss Art. 3 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 legen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Gemäss Art. 5 treffen die Kantone nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Dieses Verfahren entspricht auch dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) und steht erst noch bevor.

Das Auenobjekt Eggrank-Thurspitz umfasst ausser den bestehenden Naturschutzgebieten (Feucht- und Trockenstandorte) zusätzliche 18,5 ha Wies- und Ackerland. Es besteht noch kein auf die Auenschutzverordnung gestütztes Projekt für die Gestaltungs-, Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Daher können auch die Kosten nicht abgeschätzt werden. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative R. Brunner und E. Krebs betreffend Wiederherstellung der Auenlandschaft zwischen Andelfingen und der Thurmündung vom 26. Februar 1992 (Vorlage 3218) wird für die Thursanierung samt Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung in diesem Abschnitt mit etwa 26,2 Millionen Franken Anlagekosten und etwa 3,22 Millionen Franken jährlichen Folgekosten gerechnet.

Gemäss Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 und Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 trägt der Bund die Abgeltungen für die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sowie für die Beseitigung von Beeinträchtigungen in nationalen Auengebieten. Er kann den Kantonen, je nach Finanzkraft, 25-40 % der Aufwendungen überbinden. Die Gemeinden und Grundeigentümer werden durch die Massnahmen, die gestützt auf die Auenverordnung erfolgen, finanziell nicht belastet.

Der Auenschutz soll unter Mitwirkung der Betroffenen erfolgen. Dafür wird bei der Erarbeitung des Projektes eine Begleitkommission mit Vertretern der betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer eingesetzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller